



Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Lärmaktionsplan

Stufe 4

Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	2
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde.....	2
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird.....	2
1.3	Rechtlicher Hintergrund	3
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	3
2	Bewertung der Ist-Situation	4
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten.....	4
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	5
2.3	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	5
3	Maßnahmenplanung	5
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	5
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)	5
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm.....	5
3.4	Schutz ruhiger Gebiete	5
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	6
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	6
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	6
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	6
4.4	Dokumentation.....	6
5	Evaluierung des Aktionsplans.....	7
5.1	Überprüfung der Umsetzung.....	7
5.2	Überprüfung der Wirksamkeit	7
6	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	7
6.1	Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten.....	7
6.2	Link zum Aktionsplan im Internet	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05382040
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Straße:	Hauptstraße
Hausnummer:	78
PLZ:	53819
Ort:	Neunkirchen-Seelscheid

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

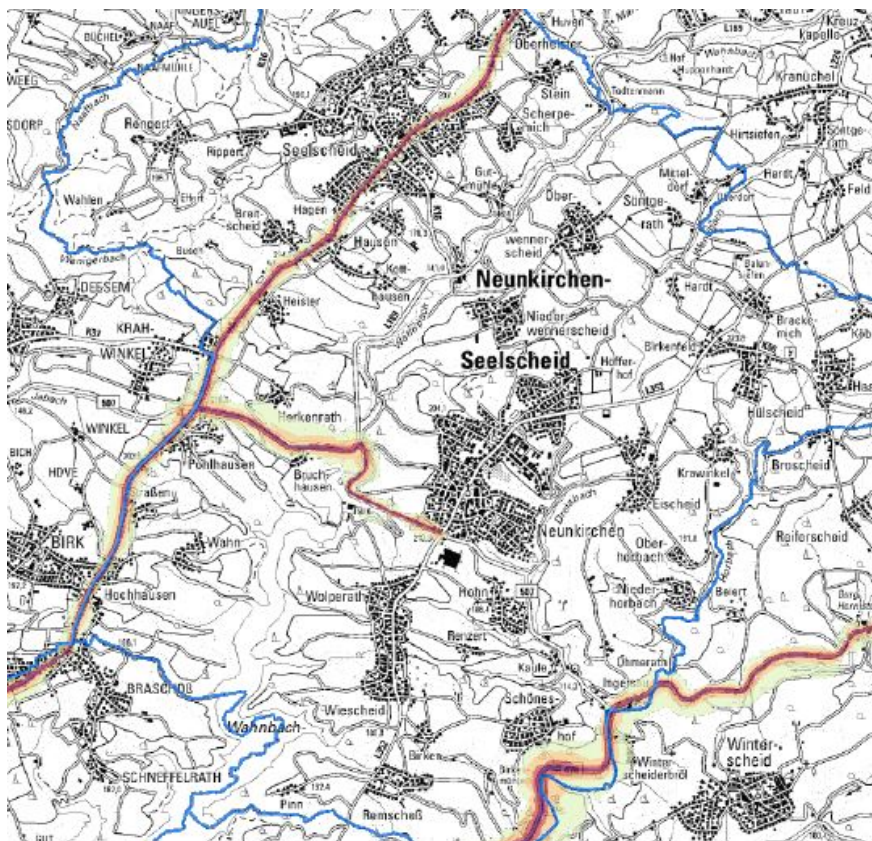
Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gehört zum nordöstlichen Rhein-Sieg-Kreis und liegt jeweils ca. 25 Kilometer Luftlinie östlich der Zentren Bonn und Köln im südlichen Bergischen Land. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 50,63 km². Die Bevölkerung (20.512 EW) verteilt sich auf die Hauptorte Neunkirchen und Seelscheid sowie ca. 56 weitere Ortsteile und Weiler. Zu den nahe gelegenen Ballungsräumen Köln und Bonn bestehen gute Verkehrsanbindungen durch die Bundesstraßen 56, 478 und 507 sowie die beiden Landstraßen 189 und 352. Von besonderer Bedeutung ist die Nähe zu den Autobahnen A3 und A4, dem nur ca. 20 Kilometer entfernten Flughafen Köln/Bonn und dem ICE-Bahnhof in Siegburg.

Die Übersicht der Lärmkartierung (Abb. 1) umfasst die Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz). Diese sind die B 56 im gesamten Gemeindegebiet mit einer Lärmbelastung sowie die B 478 (tw.) und B 507 (tw), die durch unbewohnte Gebiete führen.

Da in Neunkirchen-Seelscheid kein Bahnverkehr stattfindet, bezieht sich die vorliegende Lärmaktionsplanung somit ausschließlich auf den Straßenverkehrslärm der o.g. Straßenabschnitte. Weitere relevante Lärmquellen (z.B. Flughäfen) liegen im Gemeindegebiet nicht vor.

Die Lärmbetroffenheit geben der Bericht zur Lärmkartierung (Anlage 2) und die Lärmkarten aus Anlage 3 wieder. Details sind unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht.

Abb. 1



1.3 Rechtlicher Hintergrund

Der Lärmaktionsplan erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 34. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über die Lärmkartierung - § 4 BImSchV)

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wird durch die geltenden Vorschriften des BImSchG und der BImSchV umgesetzt. Immissionsgrenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte zum Lärmschutz sind in der BImSchV festgesetzt (Tabelle 1). Die dort angegebenen Werte beziehen sich allerdings nicht, wie bei der Darstellung in der Lärmkarte, auf einen 24h- Mittelwert, sondern auf verschiedene Zeiten am Tag. Die Definition des Tages ist von 06:00 - 22:00 Uhr festgelegt, die der Nacht von 22:00- 06:00 Uhr.

Hinweis: eine direkte Vergleichbarkeit dieser Werte ist nicht möglich. Im Einzelfall müssten zur Vergleichbarkeit neue Messungen erfolgen.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes, sowie an Schienenwegen des Bundes Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für Straßenverkehrs-rechtliche Lärmschutzmaßnahmen Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 1 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen aus-
gesetzt sind: 1141

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen aus-
gesetzt sind: 761

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken
ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken
ausgesetzt sind: 0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

In den von der Lärmkartierung betroffenen Gebiete sind 1.902 Personen durch die Lärmeinwirkung der B 56 betroffen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Laut der EU- Umgebungslärmrichtlinie und deren Berechnungstool sind auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid keine weiteren erheblichen Lärmprobleme vorhanden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Innerhalb der Gemeinde wird bei Bauleitplanverfahren und größeren Bauvorhaben die Notwendigkeit des Immissionsschutzes geprüft und ggf. festgesetzt. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen müssen von den Vorhabenträgern umgesetzt werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Anfrage an Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßen.NRW bezüglich einer möglichen Lärmsanierung betroffener Gebiete entlang der Hauptverkehrsstraße B 56 sowie Teilen der B 507 und B 478 mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Finanzielle Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, lärmindernde Fahrbahnbeläge, Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit) durch den Straßenbaulastträger bei Vorliegen des neuen Straßenerhaltungsprogramms.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie ? nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: nein

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Phase 1 von:	22.12.2023	bis:	02.02.2024
Phase 2 von:	27.03.2024	bis:	08.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Beteiligungsportal NRW, Veröffentlichung auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde, Aushang

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: ja

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 1) fand im Zeitraum vom 22.12.2023 – 02.02.2024 statt. Innerhalb dieses Zeitraumes gingen 12 Eingaben aus der Öffentlichkeit ein. Da sich diese jedoch nicht auf die von der Lärmaktionsplanung betroffenen Bereiche bezogen, wurden diese beim Entwurf des Lärmaktionsplanes nicht berücksichtigt. Die Eingaben werden separat bearbeitet. Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 27.03.2024 - 08.05.2024 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit kamen keine Stellungnahmen. Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind acht Stellungnahmen eingegangen, jedoch ohne konkrete inhaltliche Anregungen.

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

ja

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

nein

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

03.07.2024

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.nk-se/umwelt-wohnen-bauen/laermaktionsplan>